



Budapestre vonatkozó újságcikkek

Szerző:

Cím: *Die Kasernen der Hauptstadt*

Forrás:

Neues Pester Journal

Bn
(Hely)

1925. 2. 15.
(Idő)

(Köt. v. füz.) (Old)

Osztályozás

Tárgy

725.18

Hely

Idő

"1925"

Személy

Die Kasernen der Hauptstadt

Differenzen zwischen der Regierung und der Hauptstadt

Im Sinne des bezüglichen Gesetzes ist die Hauptstadt verpflichtet, für die Budapester Garnison erforderliche Kasernen zu bauen, die dann der Militärfiskus nach Normen, die gleichfalls im Gesetze festgelegt sind, in Pacht nimmt. Vor dem Krieg betrachtete die Hauptstadt derlei Investitionen für das volkswirtschaftliche Leben von großem Vorteile, weil die Garnison zweifellos als Konsument von Bedeutung war. Es spielte demnach damals auch keine Rolle, wie hoch der Pachtzuschlag festgesetzt war, weil die Investitionen auf indirektem Wege Ersatz boten. Mit Ausbruch des Krieges und in dessen Gefolge die Revolution und die Proletariatsdiktatur, ferner die rumänische Besetzung, veränderten die Situation vollends. Die Kasernen, an denen beinahe Reparaturen bewerkstelligt werden konnten, gerieten vollständig in Verfall, zumal die Hauptstadt die Mittel nicht mehr aufzubringen vermochte, die erforderlich waren, eine gründliche Adaptierung der Kasernen durchzuführen. Es begannen nun Verhandlungen zwischen dem Honvédministerium und der Hauptstadt, die berufen waren, eine Vereinbarung zustande zu bringen, derzufolge die Hauptstadt und der Militärfiskus mit vereinter Kraft zur Wiederherstellung der Kasernen schreiten sollen. Der Honvédminister lehnte mit Berufung auf das Gesetz jede Konzession ab und stellte sich auf den Standpunkt, daß die Erhaltung der Kasernen eine Aufgabe der Hauptstadt sei.

Diese strikte Ablehnung seitens des Honvédministers veranlaßte die hauptstädtische Militärsektion in einer vom 7. November 1923 datierten Unterbreitung an den Magistrat, den Sachverhalt chronologisch festzustellen. In dieser Vorlage wird ausgeführt, daß an den Honvédminister eine Unterbreitung gerichtet wurde, in welcher erklart wird, die um die Militär-

verwaltung entstandenen Kosten im Betrage von 39.968,807 Kronen und die nach diesen fälligen Betriebszuschläge im Betrage von 717,656 Kronen der Hauptstadt zu vergüten und gleichzeitig zu verfügen, daß die von einer gemischten Kommission festgesetzten 50 Prozent als Beitrag zu den Herstellungskosten der Kasernen ausgefolgt werden. Gleichzeitig wurde er sucht, die bezüglichen Gesetze einer Revision zu unterziehen und die Möglichkeit zu schaffen, daß die Pachtbeträge für die Kasernen den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessen festgestellt werden können. Eine gleichlautende Unterbreitung wurde auch an die Nationalversammlung gerichtet.

Bei einer anderen Gelegenheit wurde auf die unhaltbaren Zustände, die sich bei der Offizierseinquartierung zeigen, hingewiesen. Damals beschloß der Magistrat, vom 1. Januar 1923 ab, ausgenommen das Offiziershotel in der Maria-utca, weitere Offizierseinquartierungen nur dann zu bewerkstelligen, wenn der Hauptstadt der ganze Kostenbetrag vergütet wird. Seitdem werden auch tatsächlich Offiziere nicht mehr einquartiert und auch in den Kasernen werden nur unausschiebbare kleinere Reparaturen vorgenommen. Die von der gemischten Kommission im Jahre 1921 vorgeschlagene Beteiligung des Staates an den Reparaturarbeiten harret auch heute noch ihrer Erledigung.

Am 15. Februar 1923 hat der Magistrat 120.000,000 Kronen für Reparaturarbeiten an den Kasernen mit der Bedingung votiert, daß die Hälfte hiervon, das heißt 60.000,000 vom Staat getragen werden. Dieser Vorschlag gelangte vor die Finanzkommission, die den Beschluß ablehnte und den Magistrat anwies, das gesamte und auf die Kasernenpachtung bezügliche Material einer Revision zu unterziehen. Hierbei wurde

festgestellt, daß im Sinne des § 35 des G.-N. XXXVI: 1879 für die Instandhaltung der Kasernen die Hauptstadt allein zu sorgen habe, ausgenommen Fälle, die aus Straßlichkeit oder aus Unachtsamkeit entstanden sind. Demnach sei die Hauptstadt verpflichtet, die Herstellungskosten allein zu tragen.

Zur Besitze der Hauptstadt befinden sich vier Kasernen, und zwar die Maria Theresia-Kaserne, die Franz Josef-Kavalleriekaserne, die Graf Andrássy-Artilleriekaserne und die Graf Szapáry-Kaserne. An Pachtzins bezahlt der Staat für diese Kasernen auch heute noch für die Einquartierung nach jedem Mann täglich 12 Heller und für die Unterbringung je eines Pferdes 7.4 Heller. Demgemäß beträgt die Jahrespacht:

für die Maria Theresia-Kaserne	135,175 K.
für die Franz Josef-Kavalleriekaserne	175,854 "
für die Graf Andrássy-Artilleriekaserne	104,087 "
für die Szapáry-Kaserne	25,668 "
insgesamt also	440,784 K.,

worin auch die Benutzung des von der Hauptstadt bereitgestellten Mobiliars enthalten ist. Ueberdies aber hat die Hauptstadt auch noch die Wassergebühren zu bezahlen, die im Jahre 1922 516,854 K. betragen, also mehr als der ganze Pachtbetrag ausmacht, und als Charakteristikum wird angeführt, daß diese Gebühren im Jahre 1923 bereits 5.000,000—6.000,000 K. betragen werden. Es wird demgemäß darauf hingewiesen, daß die vor fast einem halben Jahrhundert geschaffenen Gesetze nicht mehr bestehen bleiben können und der Magistrat ersucht, die Erhöhung der Pacht wenigstens in dem Maße zu gewähren, welche im Wohnungsstatut für Privatwohnungen maßgebend ist. Weder dieses noch das an den Wohlfahrtsminister gerichtete Gesuch fand Berücksichtigung. Der Honvédminister verständigte die Hauptstadt auf diese Unterbreitung hin, daß es schade ist, weiter einen Schriftentwischsel zu führen, weil er an die Gesetze gebunden sei. Eine eventuelle Erhöhung der Einquartierungsgebühren sei wohl geplant, doch müsse dies erst von der Legislative angenommen werden.

Herborgehoben wird noch, daß die Pachtverträge für die Maria Theresia-Kaserne bereits am 12. Juni 1920, die für die Franz Josefs-Kaserne am 14. September 1911, die für die Andrássy-Kaserne am 20. September 1922, die für die Szapáry-Kaserne am 31. Juli 1919 abgelaufen sind. Der Militärstatus hat die Verträge stillschweigend und einseitig verlängert und die Hauptstadt ist nun in der kritischen Situation, daß sie von diesen Objekten nicht Besitz ergreifen kann, um sie anderen Zwecken zuzuwenden. Erschwerend wird ihre Lage noch dadurch, daß der Militärstatus im Sinne des Gesetzes die Kasernen auch für andere Zwecke als für die Unterbringung von Militär verwenden ja, daß er sie auch weiter verpachten darf. Mit Berufung hierauf wurde die Zurückgabe der Szapáry-Kaserne an die Hauptstadt abgelehnt, trotzdem in dieser Kaserne keine Truppen, sondern militärische Bureauis untergebracht sind. Eine Rückgabe kann nur dann stattfinden, wenn die Hauptstadt an Stelle des zurückgeforderten Objektes dem Militärstatus ein anderes ähnliches Objekt zur Verfügung stellt. Daß die Kasernen in einen solchen Zustand gerieten, ist auch dem Umstande zuzuschreiben, daß in dieselben im Jahre 1918 keinerlei fremde Elemente hinein durften, dort demnach Arbeiter nicht beschäftigt werden konnten. Die Reparaturarbeiten wurden damals aus militärischen Gründen der Budapester militärischen Bezirksbauabteilung zugewiesen, die aber Reparaturen nicht bewerkstelligte.

Die Herstellungsarbeiten haben nach den im Jahre 1923 aufgestellten Berechnungen für die Franz Josefs-Kaserne eine Milliarde Kronen, für die Andrássy-Kaserne 670.000.000 K., für die Maria Theresia-Kaserne 1.400.000.000 K., für die Graf Szapáry-Kaserne 340.000.000 K. erfordert. Diese Beträge sollten stufenweise, in drei Jahren, ihrem Zwecke zugeführt werden. Mit Rücksicht darauf, daß diese Unterbreitung zuständigen Orts keinerlei Erfolg hatte, hat die Hauptstadt an den Honvédminister eine neuerliche Unterbreitung gewünscht, in welcher um die Teilnahme des Staates an den Reparaturkosten abermals ersucht wurde. Nun entsandte der Minister eine neuerliche Ueberprüfungskommission, in welcher Entsendete des Honvédministeriums, der Budapester Finanzdirektion, des Honvédstadtkommandos, des gemischten Honvédbrigadekommandos, des Staatsbauamts, die in den betreffenden Regimenten befindlichen Regimentskommandos und Vertreter der Hauptstadt vertreten waren. Diese gemischte Kommission setzte die Reparaturkosten mit 13.488.000.000 Kronen fest, von denen laut der Feststellung dieser einwandfreien Kommission auf die Hauptstadt 5.961.363.580 Kronen entfallen, während der Staat 7.526.636.420 Kronen zu tragen hat. Die Hauptstadt hat von diesem auf sie entfallenden Betrag bereits 4.020.324.000 Kronen für die dringendsten Arbeiten, die Reparatur der Dächer, verwendet, so daß sie nur mehr mit 941.039.580 Kronen im Rückstande wäre, um jenen Betrag zu erschöpfen, der, laut Feststellung der Kommission, für die Herstellungsarbeiten auf sie entfällt. Der Staat hat für diesen Zweck bisher noch keinen einzigen Heller verwendet. Die Herstellungsarbeit der Kasernen wird somit eine Unterbrechung erleiden, die geeignet ist, die Baufähigkeit der Kasernen nur noch zu vergrößern und der

Hauptstadt wesentlicheren Schaden zuzufügen.

Die Hauptstadt beabsichtigt, sich nun mit einer Urgenz an den Honvédminister zu wenden, in welcher darauf hingewiesen werden soll, daß sie, laut Feststellung der Kommission, die ihr zufallende Pflicht erfüllt habe und jenen Betrag, der auf die natürliche Abnutzung der Objekte entfällt, fast vollständig verwendet hat und daß der Staat nun auch seinerseits seine Pflicht erfülle, indem er die baldmöglichste Herstellung der Kasernen durch die Unterweisung des ihm zufallenden Betrages ermögliche. Damit würde er die Hauptstadt nicht nur vor noch größerem Schaden bewahren, sondern wesentlich zur Vinderung der Arbeitslosigkeit beitragen und überdies jene lauten Klagen der einzelnen Militärbehörden über die unhaltbaren Zustände in den Kasernen verstummen machen. Die Hauptstadt ist sich wohl klar darüber, daß sie vom Staate den ganzen Betrag von nahezu acht Milliarden nicht auf einmal ausgefolgt erhalten wird. Sie wird demgemäß den Vorschlag machen, daß in Form von Vorschüssen die Fortsetzung der Adaptierungsarbeiten ermöglicht werde.